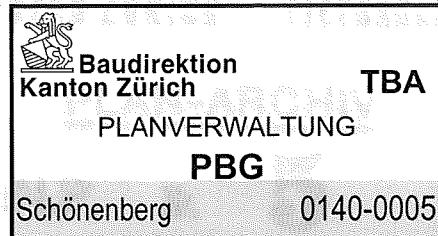


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 26. März 1980



Schönenberg

1236. Quartierplan. Am 12. Februar 1980 ersuchte der Gemeinderat Schönenberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. März 1979 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Humbel. Dieser Beschluss wurde am 6. April 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Juli 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingereicht worden. Das private Quartierplanverfahren Humbel wurde unter dem alten Recht eingeleitet und altrechtlich abgeschlossen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die im öffentlichen Verfahren zu erstellende Humbelstrasse (Sammelstrasse), im Südwesten durch die Kuppe des Humbels, im Nordwesten durch die bestehende Bebauung und im Nordosten durch eine gegenüber dem rechtskräftigen Zonenplan (RRB Nr. 40/1972) modifizierte Bauzonengrenze begrenzt. Das Quartierplangebiet ist auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplans dienen zwei Strassenzüge, einerseits die Stichstrasse B und andererseits die am Hang verlaufende Stichstrasse A. Bei der Festlegung dieser Erschliessungsstrassen musste in erster Linie auf die schwierige Topographie geachtet werden. Um gleichzeitig auch noch überbaubare Parzellen schaffen zu können, war es unumgänglich, die rechtskräftige Zonengrenze entsprechend anzupassen. Dieser flächengleichen Aenderung der Bauzone hat die Gemeindeversammlung Schönenberg mit Beschluss vom 14. Dezember 1979 zugestimmt. Die Zonenplanänderung liegt zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Die mit 19 m an der Quartierstrasse A und mit 18 m an der Quartierstrasse B festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die im Quartierplan für die Humbelstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 3482/1979).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,0 % bei der Quartierstrasse A und von 10,0 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schönenberg vom 13. März 1979 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Humbel wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schönenberg, 8821 Schönenberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. März 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller